

Gesetz

betreffend

den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern (Velos).

(Vom 23. November 1904.)

I. Motorwagen und Motorvelos.

§ 1. Der Verkehr von Motorwagen, Motorvelos und allen andern Fuhrwerken mit mechanischem Antriebe ist auf den öffentlichen Straßen nur mit amtlicher Bewilligung und unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Ein Motorfahrzeug darf nur dann dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, wenn es durch einen vom Polizeidepartement bezeichneten Techniker geprüft und den Vorschriften entsprechend befunden worden ist. Derselbe soll sich von der technisch richtigen Konstruktion des Wagens und seines Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen

mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorgeschriebenen Lichtern versehen ist.

§ 3. Wer ein Motorfahrzeug führen will, hat beim Polizeidepartement um die Bewilligung nachzusuchen. Diese kann erst erteilt werden, nachdem sich der Bewerber darüber ausgewiesen hat, daß er imstande ist, sein Motorfahrzeug ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. seine Photographie;
- c. Beschreibung, Nummer und Gewicht seines Wagens;
- d. die Dauer der Bewilligung;
- e. einen Auszug aus diesem Gesetze.

Die Karte kann bei wiederholter Uebertretung dieses Gesetzes zurückgezogen werden.

§ 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei, die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragenden Schilden versehen sein, welche dem Wagenbesitzer vom Polizeidepartement verabfolgt werden. Die Schilde sind an der Vorder- und Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn es jedoch wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht möglich ist, sie vorn und hinten zu befestigen, können sie auch an beiden Seiten plaziert werden.

Die Schilde dürfen nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden.

§ 5. Karten und Schilde, welche in andern Kantonen, die Gegenrecht halten, auf Grund gleichlautender Vorschriften ausgegeben worden sind, haben auch im herwärtigen Kanton Gültigkeit.

§ 6. Die das Gebiet des Kantons als Passanten durchfahrenden Ausländer sind weder zur Entrichtung der Gebühren, noch zur Anbringung des Nummernschildes verpflichtet, wenn sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und wenn von diesem Staate Gegenrecht gehalten wird.

§ 7. Jeder Motorwagen und jedes Motorvelo ist mit einer Warnvorrichtung zu versehen, welche ausschließlich aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen hat.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, welche die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dasselbe hat zu geschehen bei scharfen Biegungen der Straßen, sowie an Stellen, wo andere Straßen, Flur- oder Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind von Zeit zu Zeit Signale zu geben.

§ 8. Jeder Motorwagen soll mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

§ 9. Von Beginn der Dämmerung an hat während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn zwei Laternen zu führen, deren eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die zweite rechts angebracht sein soll. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben, oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

§ 10. Der Führer eines Motorwagens oder eines Motorvelos soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshindernis bieten könnte, sowie auch, wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere Unruhe zeigen.

Beim Fahren durch Ortschaften darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen 10 Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Durchpässen, nicht übersehbaren Straßenbiegungen, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetenten Behörden für alle Fuhrwerke — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit vorschreiben, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf 6 Kilometer in der Stunde, herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit selbst im flachen Lande 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

Der Regierungsrat ist berechtigt, mit Zustimmung des Großen Rates für Motorwagen und Motorvelos die Führung von Geschwindigkeitsmessern vorzuschreiben.

§ 11. Motorwagen, Motorvelos und andere Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe dürfen auf Wegen, die ausschließlich für Fußgänger bestimmt sind, ferner auf Trottoirs und Straßenrändern nicht verkehren.

§ 12. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Fuhrwerk oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter denselben durchfahren.

§ 13. Jeder in seiner Bewegung gehemmte Motorwagen soll so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

§ 14. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

§ 15. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobiles oder eines Motorvelos ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil wird, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweise (§§ 3 und 5) vorlegen, sowie seine Wohnung, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

§ 16. Auf Anruf eines Polizeibeamten oder eines Polizeiangestellten, der sich als solcher zu erkennen gibt, muß

der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Der Wagenführer hat den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

§ 17. Wettfahrten auf öffentlichen Straßen sind ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates untersagt.

§ 18. Die Bewilligung für die Verwendung eines Automobils oder eines Motorvelos wird nach dem Untersuche desselben und Ausweis über die in diesem Gesetze verlangten Eigenschaften des Fahrzeuges mit Übergabe der Kontrollnummer durch das Polizeidepartement erteilt. Ebenso erteilt letzteres nach vorgelegtem genügendem Fähigkeitszeugnisse die Fahrbewilligung an die Maschinenführer und die Eigentümer der Motorvelos durch Übergabe der Fahrkarte.

§ 19. Die Bewilligungen sowohl für die Benützung des Fahrzeuges als auch der Fahrkarte für den Wagenführer werden für die Dauer eines Jahres erteilt und sind nach Verfluß desselben erneuern zu lassen. Tritt im Eigentum des Fahrzeuges eine Änderung ein, so ist der Nummernschild an das Polizeidepartement zurückzustellen, und es hat der neue Eigentümer eine neue Bewilligung nachzusuchen.

§ 20. Der Entzug einer erteilten Fahrkarte, sowie die Verweigerung einer Erneuerung der Fahrkarte wird durch das Polizeidepartement verfügt. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen von deren Mitteilung an beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 21. Der Besitzer eines Automobils oder eines Motorvelos hat die Kosten der Untersuchung seines Fahrzeuges zu tragen und für die Schilde per Stück 2 Fr. zu bezahlen, welche bei Rückgabe derselben nicht vergütet werden. Ferner sind folgende Kontrollgebühren zu entrichten:

- a. Für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines ein- oder zweiplätzigem Automobiles 10 Fr., eines drei- oder mehrplätzigem Automobiles oder eines Lastwagens 20 Fr., sowie die gleichen Taxen für die Erneuerung dieser Bewilligung;

- b. für die erstmalige Bewilligung zur Benutzung eines Motorvelos, sowie für Erneuerung derselben je 5 Fr.;
- c. für Ausstellung einer Fahrkarte an den Führer eines Automobiles, sowie für die Erneuerung derselben je 5 Fr.

§ 22. Der Verlust der Ausweiskarte oder des Nummernschildes ist dem Polizeidepartement sofort zur Kenntnis zu bringen.

II. Fahrräder (Velos).

§ 23. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen und Fußwegen des Kantons ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet.

§ 24. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer seines Fahrrades angibt.

§ 25. Jedes Fahrrad muß einen numerierten Kontrollschild mit kantonalem Abzeichen tragen, welcher am Hinterteile der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange zu befestigen ist.

§ 26. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden dem Radfahrer vom Bezirksamte seines Wohnortes geliefert und sind auf dem Gebiete des ganzen Kantons und der Gegenrecht haltenden Kantone gültig.

§ 27. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte bei sich zu führen, sind nur die Militärradfahrer im Dienste befreit, ebenso Ausländer auf der Durchreise dann, wenn sie einen Bewilligungsausweis ihres Heimatstaates mit sich führen und dieser Heimatstaat Gegenrecht hält.

§ 28. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, welcher so oft als nötig und jeweils rechtzeitig zu benützen ist.

§ 29. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

§ 30. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

§ 31. Anlagen, Trottoirs und, soweit dies nicht zum Ausweichen (gegenüber Fuhrwerken oder wegen frisch bekiester Straße) nötig ist, die Fußwege der öffentlichen Straßen dürfen nicht zum Fahren mit Fahrrädern benützt werden (§ 36 des Straßengesetzes).

§ 32. Velorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung des Regierungsrates verboten.

§ 33. Auf Straßen mit größerem Verkehr, bei Straßenkreuzungen und Biegungen, bei stärkerem Gefälle, sowie im Innern von Ortschaften darf nur mit mäßigem Tempo, welches ein sofortiges Anhalten ermöglicht, gefahren und es dürfen weder Lenkstange noch Pedale losgelassen werden.

§ 34. Der Radfahrer hat, sofern nicht unvermeidliche Hindernisse vorhanden sind, Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmzeichen kundzugeben.

§ 35. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

§ 36. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen etc. ist verboten.

§ 37. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere oder Viehherden Zeichen von Unruhe äußern.

§ 38. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteigen, auch wenn ihn keine Schuld trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet wird, und er muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

§ 39. Auf Anruf eines Polizeibeamten oder eines Polizeiangestellten, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzusteigen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

§ 40. Die Ausweiskarten und Kontrollschilde anderer Kantone, die Gegenrecht halten, haben auch für das Gebiet des herwärtigen Kantons Gültigkeit.

§ 41. Für das nämliche Velo können mehrere Ausweiskarten abgegeben werden.

§ 42. Der Verlust einer Ausweiskarte oder des Kontrollschildes ist unverzüglich dem Bezirksamte anzuzeigen, welches die Ausweiskarte ausgestellt, bzw. den Kontrollschild abgegeben hat. Ebenso ist bei Besitzeswechsel der Name und Wohnort des neuen Besitzers dem Bezirksamte zur Kenntnis zu bringen.

§ 43. Der Radfahrer hat für den Nummernschild 2 Fr. und für Ausstellung einer Ausweiskarte 1 Fr. zu bezahlen; mit der letztern ist auch ein Exemplar dieses Gesetzes kostenfrei abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 44. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Gebühren sind zu Händen der Staatskasse zu beziehen. Die Bezirksämter werden für ihre Verrichtungen vom Regierungsrat angemessen entschädigt.

§ 45. Die Kontrolle über die erteilten Bewilligungen für Benutzung von Automobilen und Motorvelos, sowie über die Abgabe von Fahrkarten an Maschinenführer wird vom Polizeidepartement, die Kontrolle über die an Radfahrer erteilten Ausweiskarten von den Bezirksamtern geführt.

§ 46. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gesetze betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle mit einer Buße von 2—200 Fr., eventuell 1—40 Tagen Gefängnis, bestraft. In schwereren Fällen oder im Rückfalle können die Übertreter dem korrekionellen Richter überwiesen und von diesem mit Gefängnis allein oder in Verbindung mit Geldbuße bestraft werden. Bei Rückfälligkeit kann damit zeitweiliger oder gänzlicher Entzug der Fahrberechtigung verbunden werden. Führern von Motorfahrzeugen oder Radfahrern, welche im Kanton keinen Wohnsitz haben und für

allfällige Kosten und Schädigungen keine genügende Sicherheit leisten können, kann das Fahrzeug polizeilich mit Beschlag belegt werden.

§ 47. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und wird durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

Durch dasselbe wird die Verordnung betreffend das Radfahren vom 10. März 1896 (Neue Gesetzessammlung, Bd. VIII, S. 122) aufgehoben.

Vollziehungsverordnung des Regierungsrates

zum

Gesetz betreffend den Verkehr mit Motorwagen und
Fahrrädern (Velos).

(Vom 1. Juli 1905.)

I. Motorwagen und Motorvelos.

a. Fahrbewilligungen.

§ 1. Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vorgesehene Bewilligung wird mit Bezug auf die Motorwagen (Automobile) unabhängig von der Führerkarte ausgestellt; sie trägt die Aufschrift „Bewilligung zum Fahren mit Automobil Nr. . .“ und gilt nur für dasjenige Fahrzeug, auf dessen Nummer sie lautet.

§ 2. Neben der in § 1 erwähnten Bewilligung wird die „Ausweiskarte für Automobilführer“ (§ 3 des Gesetzes) ausgestellt; diese ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für den oder die Motorwagen, deren Nummern in der Karte vorgemerkt sind, gültig.

§ 3. Auf der Fahrt muß der Automobilführer die persönliche Ausweiskarte bei sich führen. Die auf das Fahrzeug lautende Fahrbewilligung (§ 1) ist als Ausweis für den Führer eines Automobils weder notwendig, noch genügend.

§ 4. Mit Bezug auf die Motorvelos ist die Bewilligung zum Gebrauch des Fahrzeuges und der Fähigkeitsausweis

für den Führer vereinigt in der „Ausweiskarte für Motorveloführer.“ Diese ist gültig für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für das Motorvelo, dessen Nummer in der Karte vorgemerkt ist.

§ 5. Die auf das Fahrzeug lautenden Fahrbewilligungen (§ 1), sowie die Ausweiskarten für Automobil- und Motorveloführer werden immer für ein Kalenderjahr ausgestellt; ebenso sind die gesetzlichen Gebühren immer für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn die Ausweiskarte erst um die Mitte oder gegen das Ende eines Jahres gelöst oder erneuert wird.

b. Kontrollschilde.

§ 6. Die Kontrollschilde der Automobile erhalten vorläufig, d. h. bis eine einheitliche eidgenössische Numerierung eingeführt wird, Nummern aus dem Zahlenraum von 1—100, die Kontrollschilde der Motorvelos solche von der Zahl 101 an.

§ 7. Die Kontrollschilde gelten nur für die Fahrzeuge, für welche sie gelöst wurden; sie dürfen nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden (§ 4, Schlußsatz, des Gesetzes).

Ausnahmsweise können Fabrikanten und Reparaturs von Motorwagen und Motorvelos, sowie Händler mit solchen auf Zusehen hin die Bewilligung erlangen, zu bloßen Probefahrten den gleichen Kontrollschild für verschiedene Fahrzeuge zu benutzen, immerhin so, daß jedes Fahrzeug bei jeder Probefahrt mit einem Kontrollschild versehen sein muß. Mißbrauch einer solchen Bewilligung hat den sofortigen Entzug derselben zur Folge.

II. Fahrräder (Velos).

a. Fahrbewilligungen (Ausweiskarten).

§ 8. Die „Ausweiskarte für Radfahrer“ (§ 24 des Gesetzes) ist gültig für die Person, auf deren Namen sie lautet, und für das Fahrrad, dessen Nummer in der Karte vorgemerkt ist.

Wenn der Radfahrer an Stelle des in der Ausweiskarte vorgemerkten ein anderes Fahrrad erwirbt, hat er eine neue Ausweiskarte zu lösen.

§ 9. Die Ausweiskarte trägt die gleiche Nummer wie der Kontrollschild.

Werden für das nämliche Rad mehrere Ausweiskarten an verschiedene Personen abgegeben (§ 41 des Gesetzes), so ist der Nummer der Ausweiskarte zur Unterscheidung ein Buchstabe beizusetzen, z. B. No. 145 a, 145 b und s. f.

§ 10. Bei Besitzeswechsel hat der neue Besitzer des Fahrrades beim Bezirksamte seines Wohnortes eine neue Ausweiskarte zu lösen (§ 42 des Gesetzes und § 14 der Verordnung).

§ 11. Wohnsitzwechsel innerhalb eines Bezirkes hat der Radfahrer dem Bezirksamte zur Vormerkung in der Ausweiskarte und in der Radfahrerkontrolle mitzuteilen.

Wenn der Radfahrer seinen Wohnsitz in einen andern Bezirk des Kantons verlegt, hat er beim Bezirksamt des neuen Wohnortes eine neue Ausweiskarte zu lösen (vgl. auch § 15).

b. Kontrollschilde.

§ 12. Auf jedem Kontroll-Schilde steht über der Nummer rechts neben dem kantonalen Wappen der Anfangsbuchstabe des Bezirkes, in welchem der Schild ausgegeben wurde. *)

§ 13. Der Kontrollschild gilt nur für das Fahrrad, für welches er gelöst wurde; er darf ohne Bewilligung des Bezirksamtes nicht auf ein anderes Fahrrad übertragen werden.

Die Bestimmung des § 7, Absatz 2, findet auf Fabrikanten und Reparateurs von Fahrrädern, sowie auf Händler mit solchen entsprechende Anwendung.

§ 14. Bei Besitzeswechsel hat der neue Besitzer des Fahrrades, wenn er in einem andern Bezirke wohnt als der bisherige, beim Bezirksamt seines Wohnortes einen neuen Kontrollschild zu lösen (vgl. auch § 10).

§ 15. Wenn der Radfahrer seinen Wohnsitz in einen andern Bezirk des Kantons verlegt, hat er beim Bezirksamt seines neuen Wohnortes einen neuen Kontrollschild zu lösen (vgl. § 11).

*) Abgeänderte Fassung laut Reg.-Beschluss vom 8. Juni 1907.

§ 16. Wenn Kontrollschilde infolge Besitzes- oder Wohnsitzwechsels (§§ 14 und 15), Verzichtes auf die Fahrbewilligung oder aus andern Gründen in noch ganz unbeschädigtem Zustande dem Bezirksamte, das dieselben ausgab, zurückgegeben werden, so daß sie weiterhin Verwendung finden können, wird das Bezirksamt die dafür bezahlte Taxe zurückerstatten oder den Schild dem Abliefernden, wenn dieser gleichzeitig einen neuen Schild zu lösen verpflichtet ist, nach Ausstellung einer neuen Ausweiskarte unentgeltlich zur ferneren Benutzung überlassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Wer Motorwagen, Motorvelos oder Fahrräder gewerbsmäßig vermietet, hat eine Kontrolle zu führen, aus welcher die Zeit der Miete, der Kontrollschild des vermieteten Fahrzeuges und der Name des Mieters ersichtlich sein soll. Von dieser Kontrolle kann die Polizei jederzeit Einsicht nehmen. Jeder Führer eines gemieteten Fahrzeuges ist zur Lösung der gesetzlichen Ausweiskarte verpflichtet.

§ 18. Wer, sei es mietweise, sei es unentgeltlich, sein Fahrzeug einem andern zur Benutzung überläßt, ist, wenn letzterer die Vorschriften über den Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern übertritt, in gleicher Weise wie der Übertreter selbst haftbar, wenn dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§ 19. Übungen zur Erlernung des Fahrens mit Motorwagen, Motorvelos und Fahrrädern dürfen nur auf Straßen und Plätzen mit geringem Verkehr stattfinden.

§ 20. Über die nach dem Gesetze zu Händen der Staatskasse zu beziehenden Gebühren haben das Polizeidepartement und die Bezirksamter alljährlich auf 31. Dezember der Finanzverwaltung Rechnung zu stellen.

Über die Art der Rechnungsstellung, die Einstellung der Vorräte an Ausweiskarten und Kontrollschilden in das Staatsinventar u. s. f. erläßt der Regierungsrat die nähern Vorschriften.

§ 21. Die Bezirksämter erhalten aus der Staatskasse als Entschädigung für die Ausfertigung der Ausweiskarten, die Abgabe der Kontrollschilde, die Führung der Radfahrerkontrolle und die Rechnungstellung 50 Rp. für jede neu ausgestellte Ausweiskarte.

Die Vormerkung von Wohnsitzwechseln innerhalb des gleichen Bezirkes (§ 11) wird nicht besonders entschädigt.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 22. Ausweiskarten, welche von thurgauischen Motorwagen-, Motorveloführern und Radfahrern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in anderen Kantonen gelöst wurden, werden auch im Kanton Thurgau bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer anerkannt.

§ 23. Kontrollschilde, welche von thurgauischen Motorwagen-, Motorveloführern und Radfahrern in andern Kantonen gelöst wurden, sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausweiskarten (§ 22) an diejenige Behörde, welche Kontrollschild und Ausweiskarte ausgab, zurückzugeben.

§ 24. Diese Vollziehungsverordnung ist jeder Ausweiskarte beizudrucken, sowie ins Amtsblatt und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Die Zeit ihres Inkrafttretens wird vom Polizeidepartement festgesetzt und bekannt gegeben werden.